

**Antrag der Stadtratsfraktion „Erding Jetzt“ zur Transparenz der von der Stadt Erding verwalteten Zweckverbände, Stiftungen und kommunalen Gesellschaften**

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten folgenden Antrag in der nächsten Stadtratssitzung zu behandeln:

Der Stadtrat möge beschließen, dass die Satzungen folgender kommunaler Verbände/Stiftungen/Unternehmen so angepasst werden, dass die Sitzungen der Aufsichtsorgane dieser kommunalen Institutionen grundsätzlich öffentlich durchgeführt und in der örtlichen Presse frühzeitig angekündigt werden können.

- Kreis- und Stadtparkasse Erding/Dorfen
- Abwasserzweckverband Erdinger Moos
- Erdinger Stadthallen GmbH
- Jugendzentrumsbeirat
- Zweckverband für Geowärme
- Erdgasversorgung Erding GmbH
- Stadtwerke Erding GmbH
- Heiliggeist-Spitalstiftung Erding
- Fischers Wohltätigkeitsstiftung

Sofern die Stadt Erding nur zusammen mit anderen Mitgliedern/Gesellschaftern dieser Institutionen dazu in der Lage ist, die Satzung entsprechend zu ändern, möge der Stadtrat beschließen, dass auf die Änderung der Satzung zumindest hingewirkt werden soll.

**Begründung**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil des 4. Senats vom 8.5.2006, AktZ 4 BV 05.756, Vorinstanz VG Regensburg, Entscheidung vom 2.2.2005, folgendes rechtskräftig entschieden:

Ein Bürgerbegehren mit nachfolgendem Wortlaut wird für zulässig gehalten:

"Sind Sie dafür, dass die Stadt Passau als Gesellschafter die Gesellschaftsverträge der kommunalen GmbHs ändert, so dass

1. die Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder beschränkt wird und künftig nur noch für solche Tagungsordnungspunkte der Aufsichtsratssitzungen gilt, die zum Wohl des jeweiligen städtischen Unternehmens zwingend der Verschwiegenheit bedürfen.

2. den Medien alle Tagesordnungspunkte, die nach Abs. 1 nicht länger der Geheimhaltungspflicht unterliegen, bereits vor der jeweiligen Aufsichtsratssitzung unter Angabe des Beratungsdatums mitgeteilt werden."

Zwar erging die Entscheidung zur grundsätzlichen Frage, inwieweit ein beantragtes Bürgerbegehren zuzulassen sei. Gleichwohl hat dieses Urteil entscheidende Bedeutung für den von uns gestellten Antrag.

Das Gericht machte deutlich, dass zur Beurteilung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vorab die Ziele dieses Bürgerbegehrens als mit der Rechtsordnung in Einklang stehend geprüft werden müssen. Wir zitieren aus der Entscheidung:

*Bei der Entscheidung über die Zulassung eines Bürgerbegehrens sind nicht nur die in Art. 18a Abs. 1 bis 6 GO ausdrücklich aufgeführten Zulässigkeitsvoraussetzungen zu prüfen, vielmehr setzt die Zulässigkeit*

eines Bürgerbegehrens nach ständiger Rechtsprechung des Senats auch voraus, dass **die mit dem Bürgerbegehren verfolgten Ziele ( mehr Transparenz und Öffentlichkeit )** mit der Rechtsordnung in Einklang stehen; denn eine möglichst frühzeitige Überprüfung der Vereinbarkeit des Bürgerbegehrens mit dem materiellen Recht dient dazu, unnötigen Verwaltungsaufwand und Kostenrisiken zu vermeiden (vertiefend zum materiellen Prüfungsrecht siehe BayVGH vom 10.12.1997, a.a.O., S. 243; vom 10.11.1997 BayVBl 1998, 209/210 f.).

*Entgegen der Rechtsansicht der Beklagten ( Stadt Passau, Anm. des Verf. ) sind die mit dem Bürgerbegehren verfolgten Ziele mit der Rechtsordnung, insbesondere mit den Vorschriften des Gesellschaftsrechts und des Kommunalrechts, vereinbar.“*

Damit wird deutlich, dass die Ziele des Bürgerbegehrens, deutlich mehr Transparenz und Offenheit in kommunalen Gremien, mit der Rechtsordnung in Einklang stehen.

Anders als private sind z.B. kommunale GmbHs nicht auf Gewinnmaximierung und Profit ausgerichtet. Sie verfolgen vielmehr bestimmte öffentliche Zwecke.

Die Organe der kommunalen GmbHs geben rechtlich zwar eigenes, faktisch aber das Geld der Bürger aus. Das übertriebene Abschotten der Aufsichtsratsstätigkeit kann bei Bürgerinnen und Bürgern der Kommune zu Mutmaßungen, Verdächtigungen und Argwohn führen.

Bürger wollen beispielsweise wissen, wie die Gas-, Strom-, Wasser-, Bus- und Badpreise zustande kommen, warum eine Buslinie eingestellt wird, wie eine Freifläche entwickelt wird, ob und wie hoch eine kommunale GmbH verschuldet ist.

Geheimniskrämerei erzeugt Misstrauen. Demokratie erfordert Transparenz der Entscheidungen. Und entscheiden sollen in der repräsentativen Demokratie die gewählten Bürgervertreter. Aber interessierte Bürger wollen rechtzeitig vor der Entscheidung gehört werden, zu Wort kommen und zumindest die Chance haben, auf die Entscheidungsfindung Einfluss zu nehmen. Sie wollen nicht durch eine bloße Bekanntgabe bereits getroffener Entscheidungen vor vollendete Tatsachen gestellt werden.

Die Bürgermeister und die Stadträte werden von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gewählt. In der repräsentativen Demokratie bedürfen die mündigen Bürger Informationen, um sachkundig ihre Wahlentscheidungen treffen zu können.

Bei Strom, Gas, Wasser, den städtischen Bädern, dem Betrieb der Stadthalle, bei der Stadtentwicklung und bei der Verwaltung von Stiftungen geht es oft um Entscheidungen, welche die Bürger hautnah berühren.

Wie sollen die Bürger bei Kommunalwahlen eine bewusste Wahlentscheidung treffen, wenn ihnen verheimlicht wird, wie und mit welchen Argumenten sich die Stadtratsfraktion X oder das Stadtratsmitglied Y in den kommunalen Aufsichtsräten verhalten haben?

Das GmbH-Gesetz ist vorrangig ausgerichtet auf den profitorientierten Privatbetrieb. Wir verkennen nicht, dass die Kommunen gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die Rechtsform der GmbH wählen, weil diese gegenüber dem kommunalen Regiebetrieb Vorteile hat.

GmbHs sind flexibler bei der Vergabe von Aufträgen, den Beschäftigungsbedingungen für das Personal und bei der Kreditbeschaffung. Sie können auch steuerliche Vorteile bieten.

Erfreulicherweise bietet das GmbH-Recht aber genügend Spielräume, die Gesellschaftsverträge so auszugestalten, dass grundlegende Erfordernisse unseres demokratischen Rechtsstaats nicht unter die Räder geraten. Dazu gehören die Transparenz der Entscheidungen, die Kontrolle der Gesellschaftsorgane auch durch die Öffentlichkeit und die Medien und der Respekt vor den mündigen Wahlbürgerinnen und Wahlbürgern.

Wir bitten die Kolleginnen und Kollegen des Stadtrats von Erding, diesem Antrag im Sinne von mehr Offenheit und Transparenz Ihre Stimme zu geben.

**gez. Hans Egger, Fraktionsführer für die Fraktion „Erding Jetzt“**